

Sich bewegen – bewegt etwas.



Vereins- gründung

Handreichung zur
Gründung eines
Rollstuhl-Sportvereins

Der Inhalt dieser Broschüre ist nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Haftung kann jedoch nicht übernommen werden.

Stand: 10.2013

Herausgeber:

Deutscher Rollstuhl-Sportverband e.V. (DRS), Duisburg

Layout:

Pleißmann Kommunikations Design, Ascheberg

Inhalt

| | |
|---------------|---|
| Vorwort | 4 |
|---------------|---|

Der Verein und seine Gremien

| | |
|----------------------------------------|----|
| 1. Der Verein | 6 |
| 2. Die Vereinsgründung | 6 |
| 3. Die Rechtsfähigkeit | 7 |
| 4. Die Gemeinnützigkeit | 7 |
| 5. Das Vereinsregister | 8 |
| 6. Die Vereinsatzung | 9 |
| 7. Die Vereinsmitgliedschaft | 9 |
| 8. Die Mitgliederversammlung | 10 |
| 9. Der Vorstand | 11 |
| 10. Die Vereinsauflösung | 12 |
| 11. Die Gründung einer Abteilung | 13 |
| 12. Anmerkungen | 14 |

Anhang

| | |
|------------------------------------|----|
| Quellennachweis/Literatur | 15 |
| Checkliste Vereinsgründung | 16 |
| Musterbeispiel Vereinsatzung | 17 |
| Notizen | 23 |

Vereinsgründung – Kein Problem

Liebe Sportlerinnen, liebe Sportler,

der Deutsche Rollstuhl-Sportverband e. V. beabsichtigt mit dieser Broschüre, den Weg zur Vereinsgründung aufzuzeigen. Schon nach dem ersten Einblick wird ersichtlich, dass nur wenige Punkte zu beachten sind, um aus einer lockeren Gemeinschaft von Sportlern einen Verein zu gründen. Die exemplarisch beigefügte Satzung einer Rollstuhl-Sportgemeinschaft kann als Vorlage für die Gestaltung einer eigenen Vereinssatzung dienen. Die Zugehörigkeit zu einem eingetragenen Verein bringt klare Vorteile für den einzelnen Sportler und für die Gemeinschaft. Die wesentlichen Merkmale sind:

- Integration in eine große Gemeinschaft von Menschen mit gleichen Zielen und Problemen auf Bundesebene
- Rechtliche Absicherung durch die Mitgliedschaft im Landesverband
- Förderung und Weiterbildung der Sportler, Trainer, Physiotherapeuten
- Möglichkeit der Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen und Sportwettkämpfen
- Finanzielle und steuerliche Förderung der Vereinsmitglieder
- Informationsaustausch innerhalb des Verbandes und der Fachbereiche durch den kostenlosen Bezug der Verbandszeitschrift
- Service bei Reha-Fragen

Für weitere Informationen steht Euch folgende
Adresse zur Verfügung:

Deutscher Rollstuhl-Sportverband e. V.

Geschäftsstelle

Friedrich-Alfred-Straße 10, 47055 Duisburg

Fon 0203/7174-182, Fax -181

Info@rollstuhlsport.de

www.rollstuhlsport.de

Viel Erfolg und viel Freude bei der Vereinsgründung!



Man unterscheidet zwischen rechtsfähigen (eingetragenen) und nichtrechtsfähigen Vereinen.
(→ Rechtsfähigkeit)

1. Der Verein

Nach dem Grundgesetz ist die Bildung von Vereinen (Rollstuhl-Sportgemeinschaften) frei. Entscheidend ist, dass es sich um einen auf gewisse Dauer angelegten freiwilligen Zusammenschluß von mindestens sieben Personen handelt, der unter einem einheitlichen Namen einen gemeinsamen Zweck verfolgt, körperschaftlich organisiert ist und unabhängig vom Wechsel der Mitglieder besteht. Seine Zielsetzung darf nicht auf wirtschaftlichen Gewinn für seine Mitglieder gerichtet sein. Ein Verein muss in das Vereinsregister eingetragen sein und dadurch eine Rechtspersönlichkeit erlangt haben.

Vereine sind ein Teil unserer Gesellschaft und unterliegen den allgemeinen rechtlichen Regeln.

Rechte und Pflichten der Mitglieder, die innere Organisation der Vereinigung und ihre Vertretung gegenüber Dritten sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB §§21 bis 79) geregelt. Die Satzung des Vereins ist von besonderer Bedeutung.

2. Die Vereinsgründung

Die Vereinsgründung erfolgt durch einen Gründungsakt mit mindestens sieben Gründungsmitgliedern. Auch juristische Personen z. B. andere Vereine können Gründungsmitglieder sein. Wenn auch Minderjährige den Verein mitbegründen, müssen grundsätzlich die gesetzlichen Vertreter zustimmen.

In der Regel wird gleichzeitig der erste Vorstand des Vereins gewählt. Die Gründung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen, da ab dem Tag der Gründung des Vereins der Verein ein ›Steuersubjekt‹ wird und den ver-

schiedenen Besteuerungsarten unterliegt. Der gesamte vertretungsberechtigte Vorstand ist beim zuständigen Registergericht (Amtsgericht) anzumelden. Der Anmeldung muss die von mindestens sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung in Urschrift und Abschrift sowie eine Abschrift der Urkunde über die Bestellung des Vorstands beigefügt werden. Die Anmeldung selbst muss durch einen Notar beglaubigt sein.

3. Die Rechtsfähigkeit

Durch die Eintragung in das Vereinsregister erlangt der Verein Rechtsfähigkeit. Die Rechtsfähigkeit berechtigt beispielsweise Verträge abzuschließen, als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen zu werden, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden, Darlehen aufzunehmen oder Mitarbeiter einzustellen. Für solche Rechtsgeschäfte haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen, nicht seine Mitglieder.

4. Die Gemeinnützigkeit

Mit dem Gründungstag ist der Verein ein ›Steuerobjekt‹ und unterliegt den verschiedenen Besteuerungsarten. Unter bestimmten Voraussetzungen räumt das Steuerrecht dem Verein besondere steuerliche Vergünstigungen ein. Das gilt vor allem:

- wenn der Verein ausschließlich, unmittelbar und selbstlos in gemeinnütziger Weise die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet fördern,
- in mildtätiger Weise hilfsbedürftige oder minderbemittelte Personen unterstützen oder



Mit der Gründung des Vereins wird dieser steuerlich relevant. Er unterliegt unter anderem der Körperschafts-, der Gewerbe- und Umsatzsteuer. Wertvolle Hinweise gibt die Broschüre ›Vereine, Sport und Steuern‹.

(→ Literaturhinweise)



Als gemeinnützige Zwecke gelten u. a. »die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtwesens und des Sports.« Diese Ziele müssen in der Satzung verankert werden.

- mit kirchlicher Tätigkeit die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts fördern will.

Wird die Gemeinnützigkeit angestrebt, empfiehlt es sich, schon den Entwurf der Satzung mit dem zuständigen Finanzamt abzusprechen. In der Regel erhält man bei den Finanzämtern eine entsprechende Mustersatzung bzw. Broschüre ›Steuertips für Vereine‹. Die Gemeinnützigkeit ist u. a. Voraussetzung für die Aufnahme in den Landessportbund, Landessportverband und für den Empfang steuerbegünstigter Spenden.



Da Registergerichte erfahrungsgemäß Satzungsbestimmungen neugegründeter Vereine beanstanden, ist es empfehlenswert, in der Gründungsversammlung dem vertretungsberechtigten Vorstand Vollmacht zur Vornahme im Rahmen des Eintragungsverfahrens, etwa erforderlicher Satzungsänderungen, zu erteilen.

5. Das Vereinsregister

Bestimmte Vorgänge, die sich auf den Verein beziehen, müssen im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes vermerkt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Anmeldung zum Vereinsregister schriftlich und notariell beglaubigt vorzunehmen! Einzutragen sind:

- Name des Vereins
- Sitz des Vereins
- der Vorstand des Vereins
- besondere Regelungen zur Vertretung des Vereins
- die Auflösung des Vereins

Mit der Eintragung in das Vereinsregister unterwirft sich der Verein einer begrenzten öffentlichen Kontrolle. Hierdurch wird erreicht, dass für den Rechtsverkehr bedeutsame Tatsachen und rechtliche Verhältnisse des Vereins Außenstehenden zugänglich gemacht werden.

6. Die Vereinssatzung

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) muss die Satzung mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Zweck,
- den Namen und
- den Sitz des Vereins.

Ferner sollen Angaben über

- den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- die Bildung des Vorstands,
- die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen sind,
- die Form der Einberufung und die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Satzung kann durch weitere vereinsinterne Vorschriften, z. B. die Geschäftsordnung, ergänzt werden.



Empfehlenswert ist es, eine Mustersatzung als Vorlage zu benutzen (→ Anlage Seite 18 oder beim Landesverband anfordern).

7. Die Vereinsmitgliedschaft

Jede Vereinssatzung muss Bestimmungen über den Eintritt und Austritt der Mitglieder sowie über die zu leistenden Beiträge enthalten.

Der Beitritt zu einem Verein stellt im Regelfall einen Vertrag zwischen dem Beitrittswilligen und dem Verein dar. Dabei unterwirft sich der Beitrittswillige den geltenden Vereinsregeln. Dafür erwirbt er die Rechte der Mitgliedschaft. Der Beitritt von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Vereinssatzung kann bestimmte Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein bestimmen (z. B. Mindestalter, Beruf, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz). Grundsätzlich hat kein Bewerber einen Anspruch, in

den Verein aufgenommen zu werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht, wenn der Verein eine Monopolstellung besitzt (z. B. Rollstuhl-Sportgemeinschaft).

Die Satzung kann eine Verpflichtung zur Zahlung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen vorsehen. Dort kann auch die Höhe der Beiträge, die Zahlungsweise und der Zahlungstermin festgelegt werden. Rückwirkende Erhöhungen von Beiträgen sind unzulässig. Einmalige Umlagen können nur verlangt werden, wenn sie satzungsmäßig vorgesehen sind. Grundsätzlich regelt die Satzung alle weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds!

8. Die Mitgliederversammlung

Das Gesetz sieht die Mitgliederversammlung als oberstes Organ vor, die durch Beschlüsse die Angelegenheiten des Vereins ordnet, soweit nicht der Vorstand oder andere Vereinsorgane zuständig sind.

Die Mitgliederversammlung ist in der Regel mindestens einmal im Jahr oder aus besonderem Anlaß einzuberufen. Die Satzung regelt weitere Einzelheiten, z. B., wer die Versammlung einzuberufen hat, wer die Versammlung leitet und in welcher Form dies zu geschehen hat. Oft regelt die Geschäftsordnung die Einzelheiten des Versammlungsablaufs.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Festlegung der Vereinspolitik
- Wahl des Vorstandes und anderer Organe
- Entlassung des Vorstandes und der Organe
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Jahresabrechnung

- Beschluss des Vereinshaushalts
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand auszuführen.

9. Der Vorstand

Man unterscheidet zwischen dem (geschäftsführenden) Vorstand im Sinne des Gesetzes und dem (vereinsinternen) Vorstand im Sinne der Satzung des Vereins. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt zwingend die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Gewöhnlich vertritt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein nach außen. Danach bedarf jedes Rechtsgeschäft insbesondere, jede Zahlungsanweisung des Vereins zur Wirksamkeit zweier Unterschriften der Berechtigten.

Die Satzung kann bestimmen, ob und in welchen Fällen neben dem geschäftsführenden Vorstand weitere Vorstandsmitglieder oder Vereinsorgane wichtige Angelegenheiten ausführen. In der Regel besteht der Geschäftsführende Vorstand aus:

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer und
- dem Sportwart



Nur der Geschäftsführende Vorstand (im Sinne des BGB) darf im Namen und auf Verantwortung des Vereins Rechtsgeschäfte tätigen!



Es empfiehlt sich, für solche Fälle in der Satzung Vorsorge zu treffen und den Vorstand bis zur Neuwahl im Amt zu belassen

Die Satzung regelt, ob ein bestimmtes Vorstandsmitglied (z. B. der 1. Vorsitzende) in bestimmten oder allen Angelegenheiten den Verein allein vertreten kann oder ob mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln müssen. Der Vorstand handelt in Vertretung des Vereins. Er selbst haftet nur gegenüber dem Verein oder gegenüber Dritten, wenn er seine Vertretungsbefugnisse überschritten hat oder falsche Spendenbescheinigungen ausgestellt worden sind. Sonst haftet der Verein. Ferner steht er nur in einem Rechtsverhältnis zum Verein, nicht aber zu den einzelnen Mitgliedern.

Das Vorstandsamt endet mit der Abwahl durch das Organ, das ihn bestellt hat, oder mit Ablauf der in der Satzung vorgesehenen Amtszeit. **Wenn kein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied mehr vorhanden ist, hat das Registergericht in dringenden Fällen auf Antrag einen Notvorstand zu bestellen.**



In der Satzung muss klar festgelegt werden, an wen im Falle der Auflösung des Vereins (oder des Wegfalls der gemeinnützigen Zwecke) dessen Vermögen fällt.

10. Die Vereinsauflösung

Mit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder einer eingetragenen Rollstuhlsportgemeinschaft ist zunächst eine sogenannte Liquidation durchzuführen. Das vorhandene Vereinsvermögen fällt den in der in der Satzung bestimmten gemeinnützigen Vereinen zu, die dem ursprünglichen Vereinszweck nahestehen. Die Vereinsauflösung kann erfolgen:

- durch Beschluß der Mitgliederversammlung
- durch Satzungsvorgaben
- durch die zuständige Verwaltungsbehörde
- durch den Wegfall der Mitglieder
- durch einen Konkurs.

11. Die Gründung einer Abteilung

Die Gründung einer Behindertensportabteilung kann in jedem Verein erfolgen, der dem Landessportverband angeschlossen ist. Sie unterliegt den Vorschriften der Vereinsatzung. Diese Abteilung ist durch den Vereinsvorstand dem Landesbehinderten-Sportverband zu melden. Die gemeldeten aktiven und passiven Personen sind Mitglieder der Abteilung.

Bei der Abteilungsgründung in einem Verein, der nicht dem Landessportverband angeschlossen ist, muss eine Mitgliederversammlung darüber befinden und die erforderlichen Beschlüsse fassen. Es ist darauf zu achten, dass der Verein als gemeinnützig anerkannt und im Vereinsregister eingetragen ist (e. V.).

12. Anmerkung

Grundsätzlich sollten Rollstuhlsportgruppen eine Mitgliedschaft beim Fachverband, dem Deutschen Rollstuhl-Sportverband e. V. (DRS,) beantragen! Diese Mitgliedschaft bezieht gleichzeitig die Mitgliedschaft beim Deutschen Behindertensportverband e. V. (DBS) mit ein. Die Mitgliedschaft in den Landes-Behinderten- und Bundes-Sportverbänden ist zwingend erforderlich, um an den nationalen und internationalen Sportveranstaltungen teilnehmen zu können.

Erfüllt ein Verein oder eine Abteilung die genannten Kriterien, kann ein Antrag auf Aufnahme in das Verzeichnis der ›Anerkannten Rehabilitationssportgruppen des Bundeslandes‹ gestellt werden. Die Anerkennung berechtigt dann zur Erteilung und Abrechnung von ärztlich verordnetem Rehabilitationssport.

Rehabilitationssport wird gefördert. Auf Landes- und



Die Mitgliedschaft im DRS – und damit im DBS – ist Voraussetzung für die Teilnahme an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen.

Bundesebene bestehen Verträge mit:

- den gesetzlichen Krankenkassen
- den Ersatzkassen
- der Bundesanstalt für Angestellte
- den Landesversicherungsanstalten
- den Berufsgenossenschaften
- der Bundeswehrverwaltung

Die Abrechnung erfolgt durch den Sportverein mit dem jeweiligen Kostenträger (Reha-Träger). Voraussetzung ist:

- Ein Arztantrag auf Reha-Sport muss dem Reha-Träger vorliegen und genehmigt sein.
- Die Teilnahme am Reha-Sport muss vom Teilnehmer unterschrieben sein.

Grundsätzlich sollten Informationen über Förderungsmöglichkeiten von Maßnahmen bei den zuständigen Stadt-, Kreis- und Landesverbänden eingeholt werden.

Quellennachweis/Literaturhinweis

■ *Rund um den Verein*

*Bayerisches Staatsministerium der Justiz
– Pressereferat,
Prielmayerstraße 7, 80097 München*

■ *Verein und Steuern*

*Minister für Finanzen und Energie
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel*

■ *Vereine, Sport und Steuern*

*Bundesministerium der Finanzen,
Referat Öffentlichkeitsarbeit, 53105 Bonn*

■ *Informationen über Neugründungen*

*von Behindertensportgemeinschaften
Herbert Focken, Osterhammsweg 12,
26434 Wangerland*

■ *Musterbeispiel: Vereinsatzung der*

*Rollstuhlsportgemeinschaft Ralsdorf
Pretzer Straße 5a, 24250 Lötting*

■ *Der Verein*

WRS-Verlag

Checkliste zur Vereinsgründung

- Gründungsakt (sieben Gründungsmitglieder)
- Beschluß der Vereinssatzung in deutscher Sprache
(*Zusätzliche Vollmacht zur Satzungsänderung*)
- Wahl des Vorstandes
- Vorstand beim zuständigen Registergericht anmelden
(*Satzung, sieben Unterschriften, Vorstandsbestellung, notarielle Beglaubigung*)
- Mitteilung an das zuständige Finanzamt
(*Gemeinnützigkeit absprechen*)
- Aufnahmeantrag in den DRS
- Aufnahmeantrag in den Landessportverband
- Aufnahmeantrag in den Landesbehindertensportverband
- weitere Informationen an regionale Institutionen

Anmerkung:

Die Anmeldungen sollten immer enthalten:

- den Namen des Vereins
- den Sitz des Vereins
- die Vorstandsmitglieder
- die besond. Regelungen zur Vertretung des Vereins
- die Regelungen zur Auflösung des Vereins

Mustersatzung

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 08. Mai 1987 gegründete Verein führt den Namen ›Rollstuhlsportgemeinschaft Raisdorf‹, abgekürzt ›RSG Raisdorf‹.
2. Er hat seinen Sitz in Raisdorf und soll beim Amtsgericht Plön in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz eingetragener Verein, abgekürzt e. V.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Landesbehindertensportverband Schleswig-Holstein e. V., im Deutschen Rollstuhlsportverband e. V. sowie im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. und seinen Untergliederungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Leibesübungen für Schwerbehinderte, die auf die Benutzung von Rollstühlen angewiesen sind. Der Sport soll unter medizinischen Gesichtspunkten und Methoden betrieben werden.

5. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - a) regelmäßig stattfindende Übungsveranstaltungen,
 - b) Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen für Rollstuhlsportler,
 - c) finanzielle Förderungen, die durch Übernahme von entstehenden Kosten gewährt werden können.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können beitreten:
 - a) Schwerbehinderte, die zur Ausübung des Sportes auf den Rollstuhl angewiesen sind,
 - b) alle Freunde des Vereins und
 - c) als Fördermitglieder natürliche und juristische Personen.

Die Mitglieder unter a) und b) haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, wenn sie volljährig sind.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und der Vereinsordnung (z. B. Geschäftsordnung, Spielordnung und Finanzordnung etc.)
3. Personen, die sich um die Sache des Rollstuhlsports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 3/4 der erschienen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzenden haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

4. Die Mitgliedschaft erlischt beim Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Der Austritt kann jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. erfolgen. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Berufung des Ausgeschlossenen ist zur nächsten Mitgliederversammlung möglich, zu der der Ausgeschlossene zwecks Anhörung im Berufungsfall zu laden ist.

Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des vom Vorstand Ausgeschlossenen.

Ausschlußgründe:

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) Nichtzahlung von mehr als fünf Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Aufforderung
- c) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- d) unsportliches Verhalten
- e) unehrenhafte Handlungen.

§ 4 Beiträge

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des monatlichen Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag wird durch Bankeinzugsverfahren erhoben. Ausnahmen regelt der Vorstand.
2. Auf Antrag kann der Vorstand einzelne Mitglieder in Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd von der Beitragspflicht entbinden.
3. Fördermitglieder zahlen eine Jahresspende, deren Umfang mit dem Vorstand zu vereinbaren ist.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich bis Ende Juni vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Wochen. Mit der Einberufung ist zugleich die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung wird außerdem einberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für angebracht hält oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben oder, wenn dies beantragt wird, geheim durch Stimmzettel. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig mit den anwesenden Mitgliedern.
6. Bei Bedarf können Ausschüsse eingesetzt werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Sportwart.

Eine Person kann bis zu zwei Vorstandsfunktionen ausüben. In dem Fall ist der Vorstand durch Beisitzer auf fünf Personen zu ergänzen. Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende dürfen nicht eine Person sein.

Die Mehrheit des Vorstandes muss aus Schwerbehinderten bestehen, die dem Wesen und Zweck des Vereins gemäß § 2, Satz 4 entsprechen. Der Vorstand ist durch Beisitzer zu erweitern, bis vorstehende Bedingung erfüllt ist.

2. Der Vorsitzende wird bei Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer, den Kassenwart oder den Sportwart in der genannten Reihenfolge vertreten.
3. Der 1. Vorsitzende oder in Vertretung der 2. Vorsitzende vertritt im Sinne des § 26 BGB mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein.
4. Der Vorstand ist berechtigt, für den Sportwart, den Kassenwart und den Schriftführer je einen Stellvertreter zu ernennen.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 7 Ehrengericht

1. Die drei Mitglieder des Ehrengerichtes sind von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren zu wählen. Mitglied kann jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied werden, das nicht dem Vorstand angehört.

§ 8 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind für die Zeit von zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfung ist zirka zwei Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Der

schriftlich gefaßte Kassenbericht ist auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der ordentlichen und außerordentlichen auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluß zur Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten sein muss.

§ 11 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Landesbehinderten-Sportverband Schleswig-Holstein e. V., mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Rollstuhlsports zu verwenden.

Diese Satzung wurde am __.__.20__ in _____
von der Gründerversammlung beschlossen.

Unterschriftenliste der Gründungsmitglieder:

Vor- und Zuname, Anschrift und eigenhändige Unterschrift.

www.rollstuhlsport.de

PARTNER

